



Christian Gessl

Dresdnerstraße 70  
1200 Wien  
Österreich

Wien, am 01.08.2013

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

BMLFUW-  
LE.2.3.15/0003-  
III/9/2013

Stimmer/Spanischberger

Sehr geehrter Herr Gessl!

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft informiert wie folgt:

Bezugnehmend auf die Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG erlaubt sich das Ministerium auf einige der Bestimmungen der Richtlinie, insbesondere jedoch Artikel 17 sowie Artikel 18 Absatz 4, 2. Unterabsatz und Artikel 18 Absatz 7 zu den freiwilligen Systemen zu verweisen.

Im Zuge ihrer ambitionierten Klima- und Biotreibstoffpolitik hat die Europäische Union sowohl in der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung erneuerbarer Energien als auch in der Richtlinie 2009/30/EG zur Kraftstoffqualität Nachhaltigkeitskriterien für Biotreibstoffe und flüssige Biobrennstoffe festgelegt. Rohstoffseitig ist hier insbesondere Artikel 17 Absatz 3 bis 5 der Richtlinie 2009/28/EG über die diesbezügliche Rohstoffherzeugung auf Flächen mit hohem Wert hinsichtlich der biologischen Vielfalt maßgeblich.

Werden Rohstoffe beziehungsweise Biokraftstoffe am EU-Binnenmarkt entsprechend dem Ziel der genannten Richtlinie für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe als nachhaltig



gehandelt, sind Nachweise über die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien zu erbringen. Neben **nationalen Systemen** nach Artikel 18 Absatz 3 sind in der Richtlinie 2009/28/EG zum Nachweis der Nachhaltigkeit **auch von der Europäischen Kommission anerkannte freiwillige Systeme** (wörtlich „freiwillige Regelungen“) nach Artikel 18 Absatz 4 vorgesehen.

Artikel 18 der Richtlinie legt zunächst in Absatz 1 fest:

„Werden Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe für die in Artikel 17 Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Zwecke berücksichtigt, verpflichten die Mitgliedstaaten die Wirtschaftsteilnehmer nachzuweisen, dass die in Artikel 17 Absätze 2 bis 5 festgelegten Nachhaltigkeitskriterien erfüllt sind. Zu diesem Zweck verpflichten sie die Wirtschaftsteilnehmer zur Verwendung eines Massenbilanzsystems ...“.

Artikel 18 Absatz 4, 2. Unterabsatz spezifiziert in Folge weiter:

„Die Kommission kann beschließen, dass **freiwillige** nationale oder internationale **Regelungen**, in denen Normen für die Herstellung von Biomasseerzeugnissen vorgegeben werden, genaue Daten für die Zwecke des Artikels 17 Absatz 2 enthalten oder als **Nachweis dafür herangezogen werden dürfen, dass Lieferungen von Biokraftstoffen mit den in Artikel 17 Absätze 3 bis 5 aufgeführten Nachhaltigkeitskriterien übereinstimmen. ...“**.

Artikel 18 Absatz 7 führt weiter über diese **freiwilligen Systeme** aus:

„(7) Wenn ein Wirtschaftsteilnehmer Nachweise oder Daten vorlegt, die gemäß einer Übereinkunft oder einer Regelung eingeholt wurden, die Gegenstand eines Beschlusses im Sinne des Absatzes 4 ist, **darf ein Mitgliedstaat, soweit dieser Beschluss dies vorsieht, von dem Lieferanten keine weiteren Nachweise für die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien gemäß Artikel 17 Absätze 2 bis 5 oder Angaben zu den in Absatz 3 Unterabsatz 2 genannten Maßnahmen verlangen.**“

In der Mitteilung der Kommission 2010/C 160/01 vom 19.6.2010 wird weiter präzisiert:

Wirtschaftsteilnehmer haben den Mitgliedsstaaten gegenüber den Nachweis zu erbringen, dass die Nachhaltigkeitskriterien in Bezug auf die Minderung der Treibhausgasemissionen, auf Flächen mit hohem Wert hinsichtlich der biologischen Vielfalt und auf Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand erfüllt sind. Dies können sie auf dreierlei Weise tun:

1. **Sie übermitteln der zuständigen Behörde entsprechende Daten im Einklang mit den von dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Anforderungen („nationales System“).**

2. **Sie wenden eine „freiwillige Regelung“ an, die von der Kommission für diesen Zweck anerkannt wurde.**
3. Sie halten die Bestimmungen einer bilateralen oder multilateralen Übereinkunft ein, die die Union geschlossen hat und die von der Kommission für diesen Zweck anerkannt wurde.

Die Europäische Kommission war bei der Anerkennung von freiwilligen Nachhaltigkeitssystemen sehr lange säumig. Um die fristgerechte Umsetzung der EU Richtlinie zu ermöglichen, haben die einzelnen Mitgliedstaaten nationale Systeme zur Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien etabliert. Österreich hat die Nachhaltigkeitskriterien für landwirtschaftliche Ausgangsstoffe für Biotreibstoffe und flüssige Biokraftstoffe mit der Verordnung BGBl. II Nr. 250/2010 ab 1. Dezember 2010 als zweiter Mitgliedsstaat nach Deutschland umgesetzt.

Die EU-weite Anerkennung der Nachhaltigkeit der österreichischen Rohstoffe wurde in der Folge durch bilaterale Vereinbarungen mit den Mitgliedsstaaten beziehungsweise die gegenseitige Anerkennung zwischen nationalen und freiwilligen Systemen sichergestellt.

Mit Schreiben der Europäischen Kommission vom 20. Dezember 2012 wurde den freiwilligen Systemen eine Anerkennung der Nachhaltigkeitsnachweise von nationalen Systemen ohne ausreichende Begründung beziehungsweise ohne nachvollziehbare rechtliche Basis plötzlich untersagt.

Österreich und andere Mitgliedstaaten haben die Europäische Kommission wiederholt aufgefordert, die von ihr geschaffenen Hemmnisse für eine gegenseitige Anerkennung der Systeme sofort zu beseitigen und die gegenseitige Anerkennung wieder zu ermöglichen.

Mit Schreiben vom 14. Mai 2013 hat die Europäische Kommission eine Übergangslösung vorgeschlagen, wonach im Jahr 2013 Nachhaltigkeitsnachweise aus nationalen Systemen durch freiwillige Systeme („freiwillige Regelung“, Anerkennung durch die Kommission) anerkannt werden könnten. Für diesen Vorschlag hat die Europäische Kommission die Zustimmung aller Mitgliedstaaten als nötig vorausgesetzt. Gegen diesen Vorschlag haben sich letztlich drei Mitgliedstaaten ausgesprochen.


Am 10. Juni 2013 hat die Europäische Kommission einen neuerlichen Vorschlag vorgelegt, welcher allerdings nicht zur Problemlösung beigetragen hätte. Mit Schreiben vom 24. Juli 2013 an die Mitgliedstaaten hat die Europäische Kommission die von Österreich und anderen Mitgliedstaaten präferierte Übergangslösung abgelehnt.

Auf Grund der Vorgangsweise der Europäischen Kommission sieht sich das Bundesministerium für Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft daher veranlasst, auf Folgendes hinzuweisen:

- Für österreichische Rohstoffe können neben den im Wege des nationalen Systems nach Verordnung BGBl. II Nr. 250/2010 erstellten Nachhaltigkeitszertifikaten („AMA Zertifikate“), auch Nachhaltigkeitszertifikate von freiwilligen Systemen ausgestellt werden.
- Seitens der Wirtschaftsbeteiligten ist mit den Zertifikaten von freiwilligen Systemen für landwirtschaftliche Rohstoffe im Sinne der Rückverfolgbarkeit der Massebilanzen und zur Einhaltung der in der Richtlinie geforderten Berichtspflichten der Mitgliedsstaaten gleich zu verfahren, wie mit Nachhaltigkeitsnachweisen aus dem nationalen System (AMA System). Somit sind die entsprechenden Daten und Informationen dem Bundesministerium im Wege der Agrarmarkt Austria zu übermitteln. Details über Massebilanzen sind bei der Agrarmarkt Austria beziehungsweise unter [nachhaltigkeit@ama.gv.at](mailto:nachhaltigkeit@ama.gv.at) nachzufragen.
- Die aktuell von der Europäischen Kommission zugelassenen freiwilligen Systemen können ebenfalls bei der Agrarmarkt Austria erfragt werden.
- Detailinformationen zu den einzelnen freiwilligen Systemen müssen direkt beim jeweiligen System eingeholt werden.

Wir ersuchen die dargelegten Informationen und Erläuterungen im Rahmen der Abwicklung der Nachhaltigkeitskriterien zu berücksichtigen.

Für den Bundesminister DI Stangl

Signaturwert	bz2gN+roUnz5++ArU62PZL6OH2C0IznOxDQ0RwNI8VBv8FLNwbhOULCc69N2xXIildS PzO8EQDHP1z2mISjtt3MiEULJ6F8hvp8kmcNEJ2NWTGp9rx34E7s5uL9tMi/voVyHqh qXuZficzBaKOfL0+etNG8b4+DhWtEO1e2im1k=	
	Unterzeichner	serialNumber=579515843327,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-08-05T13:55:26+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541402
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur">http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur</a>	